

Dorfgemeinschaft Widdersdorf e. V.



S A T Z U N G

Der Dorfgemeinschaft Widdersdorf (DGW) e. V.

Bei allen Personenangaben gilt auch die weibliche Form.

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

- (1) Die „Dorfgemeinschaft Widdersdorf“ e. V. wurde am 14. März 1979 in Köln-Widdersdorf gegründet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 50859 Köln (Köln-Widdersdorf)
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins:

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums sowie die Gestaltung und Förderung der Geselligkeit in Köln-Widdersdorf.

§ 3 Geschäftsjahr:

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, ab 16 Jahre, werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins sind auf Mitgliederversammlungen stimm- berechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft:

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit der Austrittserklärung erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (3) Rückständige Beiträge bleiben rechtsgültige Forderungen des Vereins und müssen beglichen werden. Der Verein kann alle rückständigen Beiträge einziehen lassen.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern:

- (1) Nichtachtung der Satzung, Schädigung des Vereins sowie Nichteinhaltung der Zahlungspflichten führen zum Ausschluss.
- (2) Über den Ausschluss bestimmt der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (3) Die Abstimmung ist geheim.

§ 8 Beiträge:

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu Beginn eines Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. Januar, zu zahlen.
- (2) Minderjährige zahlen 50% des jeweils geltenden Beitrages.

§ 9 Vereinsorgane:

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung:

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, in den Monaten Mai bis Juli, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Folgende Tagesordnung ist einzuhalten:
 1. Jahresbericht und Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. ggf. Neuwahlen des Vorstandes
 6. Neuwahl der Kassenprüfer
 7. Mitgliederanträge
 8. Verschiedenes

zu § 10

- (2) Alle Mitglieder werden vom 1. Vorsitzenden zur Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Für alle Anträge und Wahlen gilt die einfache Mehrheit.
- (6) Satzungsänderungsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Einberufung erfolgt dann durch den 1. Vorsitzenden.

§ 11 Vorstand:

- (1) Der Vorstand setzt sich aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Protokollführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Geschäftsführer
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusätzlich zusammen aus:
 - aa) stv. Protokollführer
 - bb) stv. Schatzmeister
 - cc) Literat
 - dd) bis zu 4 Beisitzern.

- (4) Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Beisitzer vom Vorstand ernannt werden.
- (5) Der 1. Vorsitzende führt gleichzeitig das Amt des Präsidenten, wenn vom Vorstand nichts anderes beschlossen wird.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
- (9) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 12 Vorstand im Sinne des § 26 (BGB):

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 (BGB) sind:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Geschäftsführer
 - c) Schatzmeister
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins ist das Zusammenwirken aller drei Vorstandsmitglieder notwendig. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so tritt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seine Stelle. Im Falle längerer Abwesenheit des 1. Vorsitzenden übernimmt ebenfalls der 2. Vorsitzende die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins. Hierzu muss ihn vorher der 1. Vorsitzende schriftlich bevollmächtigt haben. Alle übrigen Vorstandsmitglieder, die vorzeitig ausscheiden, können bis zur nächsten Mitgliederversammlung sofort vom Vorstand nach gewählt werden.

§ 13 Kassenprüfer:

- (1) Die Kassenführung wird mindestens jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen.
- (2) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller, bei einer extra dafür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung vermacht werden. Diese Einrichtung bestimmt die Mitgliederversammlung.

50859 Köln (Köln-Widdersdorf), den 18. Mai 1993
Ursprünglich aufgestellt am 14. März 1979 geändert:
am 26. Mai 1983 und
am 18. November 1985